Verein der Köche der Hauptstadt BERLIN e.V.

Satzung

vom 8. Oktober 2013

Inhalt

§ 1 Name und Sitz 1
§ 2 Zweck und Aufgaben 1
§ 3 Mitgliedschaft 2
§ 4 Rechte der Mitglieder 3
§ 5 Pflichten der Mitglieder 4
§ 6 Organe 4
§ 7 Generalversammlung 4
§ 8 Geschäftsführender Vorstand 6
§ 9 Erweiterter Vorstand 7
§ 10 Ausschüsse 7
§ 11 Wahlen 7
§ 12 Satzung und Satzungsänderung 8
§ 13 Beiträge 9
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft 10
§ 15 Auflösung 11
§ 16 Datenschutzerklärung 11
§ 17 Schlussbestimmung 13

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Verein der Köche der Hauptstadt BERLIN e. V."

und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen. Der Verein ist Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e. V., Frankfurt am Main.

Gerichtsstand ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2. Pflege der Kollegialität durch regelmäßig abzuhaltende Veranstaltungen.

3. Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses sowie die Betreuung der Berufskollegen.

4. Der Verein führt fachliche Veranstaltungen durch.

5. Der Verein repräsentiert den Berufsstand in der Öffentlichkeit.

6. Der Verein pflegt die Darstellung der Kochkunst im Allgemeinen.

7. Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.

8. Der Verein führt Jugendwettbewerbe und Kochkunstveranstaltungen in seinem Einzugsgebiet durch, auf Landesebene, national und international nur nach Abstimmung mit dem Vorstand des VKD.

9. Der Verein führt Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare in seinem Einzugsgebiet durch.

10. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

11. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt den Satzungszweck "selbstlos, ausschließlich und unmittelbar".

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1 ordentliches Mitglied

2 Ehrenmitglieder

3 Mitglieder im Ausbildungsverhältnis

4 außerordentliche Mitglieder

1.1 Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige folgender Berufe werden: Koch/Köchin, Systemgastronom/in, Diätassistent/in, Fleischer/in, Bäcker/in, Konditor/in, Fachkraft im Gastgewerbe.

Ordentliche Mitglieder sollen im Verband der Köche Deutschlands e.V. Mitglied sein.

1.2 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt, in besonderen Fällen auch durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung dafür ist, dass er / sie sich nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft im Verein oder Verband besondere Verdienste um den Verein und / oder des Verbandes erworben hat.

1.3 Auszubildende des Kochberufes, die einen Ausbildungsvertrag vorweisen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder nehmen an allen Veranstaltungen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt und nur für ein

Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Abschlussprüfung im jeweiligen Berufsbild erwerben diese Mitglieder ohne weiteres die ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

1.4 Außerordentliche Mitglieder können Personen, Körperschaften und Unternehmen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen und zu fördern. Sie sind nicht-stimmberechtigt und nicht wählbar für einen Vorstandsposten.

2. Die ordentlichen Mitglieder, Mitglieder im Ausbildungsverhältnis, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder können in allen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilnehmen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern in dem Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, der anwesenden Mitglieder, endgültig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

1. sich in den Versammlungen und an den Aussprachen zu beteiligen.

2. im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen, Kandidaten vorzuschlagen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

3. die Einrichtungen des Vereins und des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

4. an den Veranstaltungen des Vereins und des Verbandes teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und passive Wahlrecht, soweit in den § 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und das Image des durch den Verein vertretenen Berufsstandes in der Öffentlichkeit im Positiven zu fördern.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag gemäß Satzung dem Verein rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungs-, Orts-, Emailadressenwechsel dem Vereinsvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es ihm möglich ist, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung

2. geschäftsführender Vorstand

3. erweiterter Vorstand

4. Ausschüsse

§ 7 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Entlastung des Vorstands

- die Höhe und die Änderung des Mitgliedsbeitrags

- die gestellten Anträge

- Satzungsänderungen

- Auflösung des Vereins

2. Die Generalversammlung wählt den Gesamtvorstand.

3. Die Generalversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen.

4. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich (per Email oder Brief[wo keine Emailadresse angegeben wurde]) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig durch den Vorstand festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Generalversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Generalversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Zehntel (10 v.H.) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Abs. 4 gilt entsprechend.

6. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Generalversammlung. Auf Vorschlag des Leiters kann die Generalversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel (20 v.H.) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei (3) Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

8. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Protokollführer und bei Vorstandswahlen auch zusätzlich noch vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

9. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Schatzmeister

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bedürfen für Geschäfte im Wert von

- über 500,00 € bis 1000,00 € der Zustimmung des Vorstands

- über 1000,00 € der Zustimmung des erweiterten Vorstandes

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem 1. Schriftführer

dem 1. Jugendwart

dem 2. Schatzmeister

dem 2. Schriftführer

dem 2. Jugendwart

§ 10 Ausschüsse

1. Ausschüsse können bei Bedarf, soweit in § 14 nicht anders geregelt, durch den Vorstand berufen werden.

2. Der Revisionsausschuss hat das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Vereinsgeschäfte jederzeit unvermutet zu prüfen und der Mitgliederversammlung oder der Generalversammlung hierüber zu berichten. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand und die Revision werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden haben in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei der Wahl zum Schriftführer/in, Schatzmeister/in, Jugendwart/in, 2. Schriftführer/in, 2. Schatzmeister/in und 2.Jugendwart/in kann per Handzeichen abgestimmt werden. Briefwahl ist zulässig und ist schriftlich per Brief, Fax oder Email beim Vorstand rechtzeitig zu beantragen.

2. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern ist zulässig. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied oder einen kommissarischen Revisoren zu berufen. Kommissarisch bestimmte Vorstandsmitglieder oder Revisoren bleiben bis zur nächsten Generalversammlung, auf der dann entsprechende Neuwahlen stattzufinden haben, im Amt. Vorstandsmitglieder oder Revisoren, die ihr Amt aufgrund derartiger Neuwahlen erlangt haben, bleiben bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands im Amt.

4. Die Revision besteht aus 2 Mitgliedern und wird in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen für 4 Jahre gewählt.

5. Für die Durchführung der Wahlen sind von der Generalversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestimmen.

§ 12 Satzung und Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

2. Zu dieser Generalversammlung müssen mindestens ein Drittel aller eingetragenen und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sie entscheidet durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit (75 v.H.).

3. Die Stimmberechtigung ist im Protokoll festzuhalten und außer vom Wahlleiter auch vom Vorstand und mindestens fünf (5) nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

4. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens acht (8) Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Anträge des Vorstandes sind gleichgestellt.

5. Die beantragten Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern in dem Einladungsschreiben zur Generalversammlung vier (4) Wochen vorher mitzuteilen. Dabei ist die alte Form, die beabsichtigte Änderung, möglichst mit Begründung, den Mitgliedern bekannt zu geben.

6. Satzungsänderungen sind zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

7. Die aktuelle Satzung ist auf der Homepage des Vereins unter www.hauptstadtkoeche.de bzw. www.hauptstadtköche.de veröffentlicht oder gegen eine Gebühr lt. Beitragsordnung in gedruckter Form zu erhalten.

8. Anträge zur Satzung und zur Satzungsänderung können nur von ordentlichen Mitgliedern, die ihre satzungsmäßigen Pflichten erfüllt haben, gestellt werden.

9. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung in der gültigen Form anerkannt

§ 13 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und der Entrichtungszeitraum. in der Beitragsordnung festgehalten

2. Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der gesamten Verpflichtungen treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.

3. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr nach dem 01.07 neu in den Verein eintreten, haben den halben Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

4. Über Beitragserhöhung, Beitragsbefreiung oder Zahlungsform kann nur die Generalversammlung beschließen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder reicht aus.

5. außerordentliche Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtungszeitraum in der Beitragsordnung geregelt ist.

7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis heben einen ermäßigten Satz des Beitrages lt. Beitragsordnung zu entrichten.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle eingeht.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere

- in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck und die Vereinsinteressen verstößt

- dem Wohl und dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet

4. Entrichtet ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag bis 30.04. des Kalenderjahres nicht, ist das Mitglied schriftlich unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zu mahnen. Kann bis zum Ablauf der gesetzten Frist ein Zahlungseingang nicht verbucht werden gilt das Mitglied mit dem ersten Tag nach Ablauf der Frist als vom Verein ausgeschlossen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins sowie eventuelles Inventar dem Verband der Köche Deutschlands e. V. Frankfurt am Main zu.

2. Bei Fusion mit einem anderen Verein geht das Vermögen des Vereins auf den Nachfolgeverein über.

3. Vor einer eventuellen Auflösung ist in jedem Fall der Vorstand des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. zu hören.

4. Eine Auflösung des Zweigvereins, gleich aus welchen Gründen, ohne vorherigen Versuch, diese Auflösung abzuwenden, ist nicht statthaft.

5. Vor jeder eventuellen Auflösung ist eine Generalversammlung einzuberufen. Zu dieser Generalversammlung ist ein Vertreter des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. zu laden.

6. Nur die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Für eine eventuelle Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

7. Die Protokolle über eine eventuelle Auflösung sind an den Verband der Köche Deutschlands e. V. zu senden, vorausgesetzt, es gibt keinen Nachfolgeverein.

§ 16 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des Gesamtvorstandes gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an den Verband der Köche Deutschland e.V.

Als Mitglied des Verband der Köche Deutschland e.V., Steinlestr. 32, 60596 Frankfurt am Main kann der Verein seine Mitglieder an den Verband melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettbewerben und Leistungsvergleichen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Wettbewerbe und deren Ergebnisse sowie Feiern bekannt. Dabei können

personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Als Anlagen gelten die Geschäftsordnung, Beitragsordnung und die Kassenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 8.Oktober 2013 durch die Generalversammlung beschlossen. Entgegenstehende Beschlüsse, Festlegungen und Anordnungen werden hiermit unwirksam.